

Verbandsgemeinde Montabaur

Stadt Montabaur



Bebauungsplan

„1. Änderung Friedensstraße“,

**Umweltbericht
mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz**

Februar 2024

Erstellt durch:

FREIRAUMPLANUNG Diefenthal

Achtstruth 3 - 56424 Moschheim

Bearbeiter: Dipl. Bio-Geogr. Bernhard Diefenthal

Inhaltsverzeichnis

Umweltbericht

1	Grundlagen	1
1.1	Art und Umfang des Vorhabens.....	2
1.2	Angaben zum Standort	2
2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben	3
3	Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren.....	4
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	4
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	6
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	8
4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter.....	8
4.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
4.2	Schutzgut Boden.....	13
4.3	Schutzgut Wasser.....	13
4.4	Schutzgut Klima / Luft	13
4.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.....	14
4.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	14
4.7	Schutzgut Menschen.....	15
5	Beschreibung zu erwartender Umweltauswirkungen.....	16
5.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	16
5.2	Schutzgut Boden.....	16
5.3	Schutzgut Wasser.....	17
5.4	Schutzgut Klima / Luft	17
5.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.....	17
5.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	18
5.7	Schutzgut Menschen / Wohnumfeld	18
6	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	19
7	Artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung	20
8	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	21
8.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	21
8.2	Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung.....	21

9	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation.....	22
9.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	22
9.2	Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen.....	23
9.3	Kompensationsmaßnahmen	24
10	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	29
11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30

Literatur- und Quellenverzeichnis

1 Grundlagen

Das Verhältnis zwischen Natur- und Umweltschutz und Baurecht ist im § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Hier wird auf die Vorgaben des Baugesetzbuches bei der Aufstellung von Bebauungsplänen hingewiesen.

Gemäß den Regelungen des § 2 Abs. 4 und des § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Zuge der kommunalen Bauleitplanung auf allen Planungsebenen eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf die Schutzgüter Menschen und Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden- und Wasserhaushalt, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung richten sich nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie im Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans was nach angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung.

Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die aus der Planung des Bebauungsplanes, die u. a. eine Erweiterung von Wohnbauflächen auf dem Gelände des heutigen Bauhofes im Bereich der Friedensstraße vorsieht, zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und beschrieben, sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen abgeleitet.

Weiterhin werden die artenschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in einem gesonderten Fachbeitrag zum Artenschutz geprüft.

1.1 Art und Umfang des Vorhabens

Zur Verbesserung der Lärmsituation auf dem angrenzenden Wohngrundstück sollt die vorhandene Wallanlage nach Osten über das Flurstück 1670/3 in Flur 4 verlängert werden, um die B 49 besser abzuschirmen. Hierzu wird das nördlich angrenzende Flurstück 1672/2 ebenfalls aufgefüllt, um eine ebene Fläche bis zum begrünten Wall herzustellen. Detaillierte Angaben zum Vorhaben sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

In dem vorliegenden Umweltbericht wird nur der Änderungsbereich auf den beiden Flurstücken 1670/2 und 1672/1 betrachtet und eine Kompensationsbilanz nach dem Praxisleitfaden zur Kompensationsermittlung in Rheinland-Pfalz erstellt.

1.2 Angaben zum Standort

Der Änderungsbereich wird im Norden durch von der Wohnbaufläche auf dem Flurstück 1656/7 begrenzt. Im Westen und Osten schließen sich weitere Grünflächen und Kompensationsflächen an. Im Süden grenzt die Bundesstraße 49 an den Standort an.

Der Standort wird von einer Obstbaumwiese mit jungen Obstbaumpflanzungen auf dem Flurstück 1672/1 eingenommen. Auf dem Flurstück 1670/3 befindet sich ein Bestand aus standortfremden Nadelgehölzen und einem Wirtschaftsweg. Teile des Flurstückes sind als Grünland genutzt mit artenarmer Ausprägung genutzt.

Die Obstbaumwiese ist als Kompensationsflächen für vorausgegangene Planungen ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Stadtrand der Stadt Montabaur zwischen der B 49 und dem Friedhof der Stadt Montabaur.

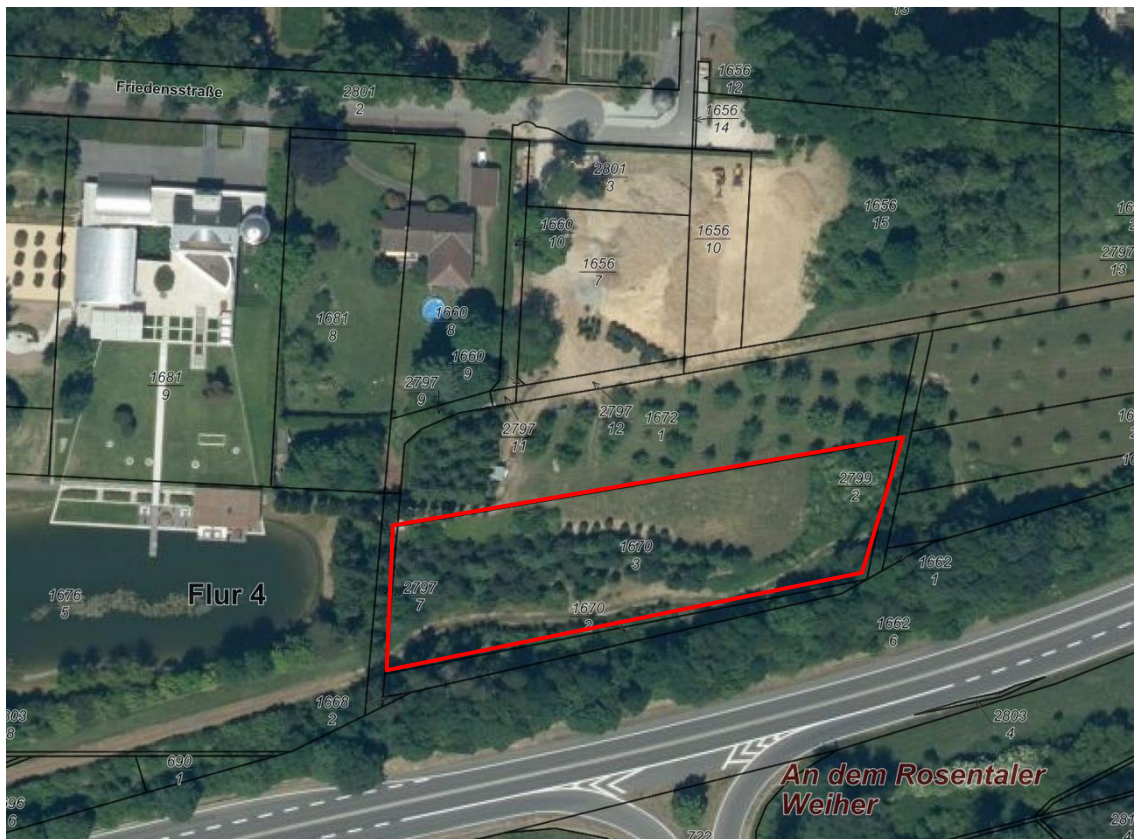


Abbildung 1: Geplante Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes, angrenzend an die bereits bestehende Bebauung.

Der Änderungsbereich ist in der Abbildung rot umrandet. Für Geländeangleichung wird auch die nördlich angrenzende Obstbaumwiese beansprucht. Die maximale Anschüttungshöhe beträgt im südlichen Bereich an der Schallschutzwand ca. 9,0 Meter und läuft nach Norden auf die Bestandshöhe aus. Auf dem Flurstück 1672/2 werden die Obstbäume anschließend wieder angepflanzt.

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben

- Planung vernetzter Biotopsysteme – Kreis Westerwald
Die Darstellungen in der Planung vernetzter Biotoptypen sind nicht mehr aktuell und entspricht nicht mehr den derzeitigen Biotopausprägungen. Die Entwicklungsziele können daher nicht mehr aus der Planung übernommen werden.

- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
Innerhalb des Änderungsbereiches ist keine biotopkartierte Fläche vorhanden. Die am nächsten gelegene Fläche (Bachabschnitt südlich Friedhof Montabaur, Nr. BK-5513-0498-2006) erstreckt sich südlich der B 49, die in ca. 70 m Entfernung südlich des Plangebiets verläuft. Auswirkungen durch die Planung auf die biotopkartierte Fläche sind nicht zu erwarten.
- Schutzgebiete nach Landes- / Bundesnaturschutzgesetz
Der Untersuchungsraum ist als Naturpark nach § 27 BNatSchG ausgewiesen. Weitere Schutzgebiete oder Objekte nach §§ 23-29 Bundesnaturschutzgesetz liegen nicht vor. Ebenso sind keine gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG pauschal geschützten Flächen im Plangebiet vorhanden.
- FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete
Flächen gemäß den Bestimmungen der Richtlinien 79/409 EWG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) sind im Plangebiet oder dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen oder geplant.

3 Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die Änderungsplanung des Bebauungsplanes sieht die Errichtung einer Schallschutzwand entlang der B 49 mit einer Länge von ca. 100 Meter in Verlängerung der bestehenden Schutzwand vor. Das nördlich angrenzende Gelände auf den Flurstücken 1670/3 und 1672/1 mit einer Gesamtfläche von (3.488 m² +2.602 m²) 6.090 m² wird auf das westlich angrenzende Höhenniveau angeglichen und aufgefüllt. Hierzu werden die Obstbäume entfernt und fachgerecht zwischengelagert und der Oberboden abgetragen und ebenfalls zwischengelagert. Nach dem Einbau der Bodenmassen und der Errichtung der Schallschutzwand wird der Oberboden wieder aufgetragen und die Obstbäume werden wieder eingepflanzt. Die Schallschutzwand wird anschließend mit Rankgehölzen begrünt. Der vorhandene Wirtschaftsweg zur Unterhaltung und Pflege der Schutzwand wird südlich vor die Schutzwand verlagert und weiterhin als unbefestigter Grasweg ausgebildet.

Im Zuge der Neuerrichtung der Schallschutzwand wird das östliche Teilstück der bestehenden Wand entfernt und zurückgebaut. Hier wird die Anschüttung in den Änderungsbereich hinein erweitert.

Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung

- Veränderung belebten Oberbodens durch den Bodenauftrag
- Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge innerhalb des Plangebietes und der angrenzenden Bauflächen sowie auf Zufahrtswegen.
- Zerstörung und / oder Beeinträchtigung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Bodenentnahme, Abgrabungen, Aufschüttungen

- Im Rahmen der Geländeauffüllung kommt es zu einer Aufschüttung der nach Süden abfallenden Geländeoberfläche von bis zu 9,0 Metern.

Arten und Biotope

- Im Plangebiet kommt es durch die Aufschüttung zu einer Rodung von Gehölzen. Hierdurch gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen temporär gestört. Sie werden nach Fertigstellung durch Neupflanzungen ersetzt verloren.

Abwässer

- Mit dem Anfallen von baubedingten Abwässern ist nicht zu rechnen. Diese sind ggf. ordnungsgemäß zu entsorgen.

Erschütterungen

- An- und abfahrende Baufahrzeuge verursachen Erschütterungen.

Lärm

- Während der Bauzeit sind beim Betrieb von Baumaschinen und dem Transport von Bodenmassen mit Lärmentwicklungen zu erwarten.

Abfälle

- Mit dem Anfallen von baubedingten Abfällen ist nicht zu rechnen. Diese sind ggf. ordnungsgemäß zu entsorgen.

Visuelle Beeinträchtigungen

- Die gesamte Bautätigkeit mit ihren Arbeitsflächen, den in Betrieb befindlichen Baufahrzeugen und dem LKW-Verkehr werden das Erscheinungsbild der Landschaft für die Dauer der Bautätigkeit verändern.

sonstige Wirkfaktoren

- Weitere baubedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Änderungsplanung des Bebauungsplanes sieht die Errichtung einer Schallschutzwand entlang der B 49 in Verlängerung der bestehenden Schutzwand vor. Das nördlich angrenzende Gelände auf den Flurstücken 1670/3 und 1672/1 mit einer Gesamtfläche von (3488 m² +2602 m²) 6090 m² wird auf das westlich angrenzende Höhengniveau angeglichen und aufgefüllt. Hierzu werden die Obstbäume entfernt und fachgerecht zwischengelagert und der Oberboden abgetragen und ebenfalls zwischengelagert. Nach dem Einbau der Bodenmassen und der Errichtung der Schallschutzwand wird der Oberboden wieder aufgetragen und die Obstbäume werden wieder eingepflanzt.

Auswirkungen auf Boden, Wasserhaushalt und Klima

- Durch die Geländeanschüttung kommt es zu einer Veränderung des natürlich anstehenden Bodengefüges. Nach Einsaat und Bepflanzung wird sich wieder ein naturnahes Bodengefüge einstellen, so dass die Beeinträchtigung nur zeitlich begrenzt besteht.

Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere

- Als wesentliche Beeinträchtigung der Flora und Fauna sind bei der vorliegenden Planung der temporäre Verlust von Grünlandstandorten und der Obstbaumwiese sowie die Rodung von Nadelgehölzen zu werten. Die Standorte mit Grünland und Gehölzen werden im Rahmen der Aufschüttung vollständig überplant. Nach Herstellung

der Anschüttung werden die Flächen wieder eingesät und mit Gehölzen bepflanzt, so dass die Beeinträchtigung nur zeitlich begrenzt besteht.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- Durch die geplante Errichtung der Schallschutzwand wird das Gelände verändert. Es ist vorgesehen, die Schutzwand anschließend in form der bestehenden Schutzwand einzugrünen. Dadurch fügt sich das Bauwerk in die umgebende Landschaft ein. Zudem bleibt der Gehölzbestand zwischen der B 49 und der neuen Schutzwand als Sichtschutz bestehen. Aufgrund der hohen Vorbelastung der Fläche sowie der geringen Einsehbarkeit ist der Eingriff als nur lokal wahrnehmbar zu bewerten. Erhebliche Auswirkungen sind durch die Anlage und die damit verbundene Veränderung von Landschaftsräumen auf die Erholungsnutzung nicht zu erwarten, da dieser Bereich nicht zu Naherholung genutzt wird und nur unmittelbar von der B 49 einsehbar ist.

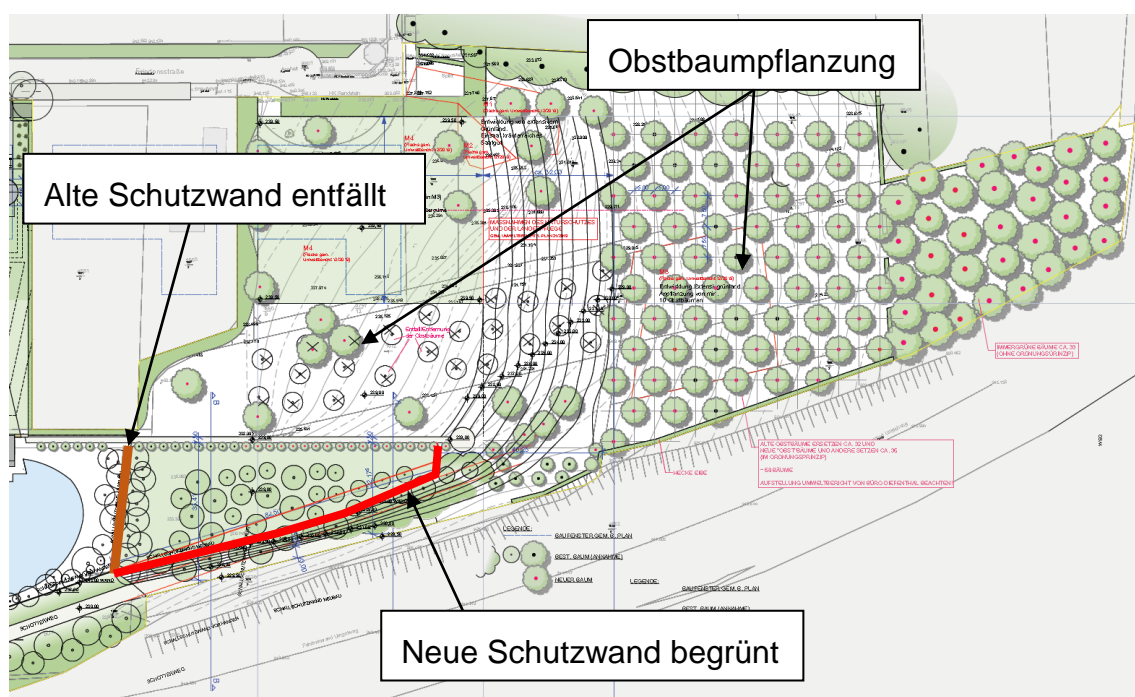


Abbildung 2: Planung der vorgesehen Schallschutzwand und Obstbaumpflanzungen

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die geplante Errichtung der begrünten Schallschutzwand ist nicht zu erwarten, dass es betriebsbedingt zu einer Mehrbelastung des Naturhaushaltes gegenüber der heutigen Situation kommen wird. Zusätzliche Verkehrsmengen werden durch den Bau nicht verursacht. Bereits heute besteht eine Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende B 49.

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotope

Das Plangebiet ist im bestehenden Bebauungsplan teilweise als Grünfläche ausgewiesen. Dieser Fläche wird als Kompensationsfläche mit einer Nutzung als Obstbaumwiese ausgeprägt.

Die südlich angrenzende Fläche der geplanten Grünflächenerweiterung in der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird derzeit als Grünland mit eingestreuten Nadelbaumbeständen genutzt. Von Osten nach Westen verläuft ein teilbefestigter Wirtschaftsweg.

Die im Planungsraum vorhandenen Biotoptypen sind im Bestandsplan (s. Anlage 1) dargestellt und auf den Fotos 1 bis 4 abgebildet.

Insgesamt ist die Bedeutung des Planungsraumes in Bezug auf die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen als gering einzustufen. Dies ergibt sich aus der standortfremden Vegetation mit Kiefern und Fichten auf der Änderungsfläche sowie angrenzender Flächen. Höherwertige Lebensraumstrukturen sind aber im Bereich der Obstbaumwiese vorhanden. Der durch die Herstellung der Böschungsflächen beanspruchte Bereich der Obstbaumwiese, ist nach Umsetzung der Maßnahme wieder mit den vorhandenen Obstbäumen zu bepflanzen. Diese sind daher vor Anschüttung fachgerecht zu entfernen und gesichert zwischenzulagern.



Foto 1: Vorhandener Schutzwall entlang der B 49. Dieser soll gleichartig nach Osten verlängert werden (Aufnahmedatum: 17.02.2023)



Foto 2: Zur Angleichung vorgesehene Auffüllungsfläche südlich des bestehenden Baugebietes (Aufnahmedatum: 17.02.2023)



Foto 3: Erweiterungsbereich des Bebauungsplan mit der zur Auffüllung vorgesehene Geländedemulde (Aufnahmedatum: 01.02.2024)



Foto 4: Kompensationsfläche mit Obstbaumpflanzungen nördlich der Änderungsfläche (Aufnahmedatum 01.02.2024)



Foto 5: Unbefestigter Wirtschaftsweg für Unterhaltungsmaßnahmen an der Schutzwand (Aufnahmedatum 17.02.2023)



Foto 5: Auffüllungsfläche im Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes (Aufnahmedatum 01.02.2024)



Foto 5: Nadelholzbestand am Standort der geplanten Schallschutzwand (Aufnahmedatum 01.02.2024)

Fauna

Im Rahmen von faunistischen Kartierungen im Frühjahr und Sommer 2019 und Aktualisierung im Sommer 2023 wurden im Planungsraum folgende Vogelarten nachgewiesen:

Vogelarten:

Amsel
Blaumeise
Buchfink
Elster
Grünfink
Haubenmeise
Hausrotschwanz
Heckenbraunelle
Kohlmeise
Kernbeißer
Mönchsgrasmücke
Rabenkrähe
Rotkehlchen
Stieglitz
Weidenmeise
Zaunkönig
Zilpzalp

Ein Vorkommen der besonders geschützten Moorbläulingarten *Maculinea nausithous* und *M. teleius* kann aufgrund des Fehlens der Wirtspflanze Gr. Wie-

senknopf im Plangebiet sowie der ansonsten als Trittrassen ausgeprägten Flächen ausgeschlossen werden. Eine Kartierung am 27.07.2019 erbrachte keine Nachweise der beiden Arten.

4.2 Schutzgut Boden

Der Boden des Gebietes wurde teilweise bereits durch die intensive bestehende Nutzung und die angrenzenden Bauflächen überformt. Durch die vorgesehene Anschüttung mit Geländeangleichung gehen die Böden als Standort für Tiere und Pflanzen temporär verloren. Nach Herstellung der Schutzwand und der Auffüllung können sie die Funktionen für den Naturhaushalt wieder ausüben.

4.3 Schutzgut Wasser

Das Grundwasservorkommen im devonischen Grundgebirge ist als wenig ergiebig zu bezeichnen und spielt für die Grundwasserneubildung und dessen Weiterleitung nur eine untergeordnete Rolle. Vorhandene Straßen und Gebäude am Rand des Plangebietes verringern bereits heute die Grundwasserneubildungsrate.

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet oder daran angrenzend nicht vorhanden. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird grundsätzlich von der Regler- und Speicherfunktion der Deckschichten bestimmt. Daher ist bei einer nur geringen bis mäßigen Pufferfunktion der Deckschichten von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverunreinigungen durch Schadstoffeinträge im Betrachtungsraum auszugehen.

4.4 Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet ist durch die aktuelle intensive Nutzung sowie das angrenzende Baugebiet und die südlich verlaufende, stark befahrene Bundesstraße, bereits vorbelastet.

Veränderungen im Bereich des Lokalklimas ergeben sich durch die vorgesehenen Planungen nicht. Wegen der Kleinflächigkeit und den bestehenden Vorbelastungen ist nicht mit einer nachteiligen Veränderung des Schutzgutes zu rechnen. Zudem werden neue Gehölze als Ersatz für die beseitigten Gehölze angepflanzt.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Das Gebiet befindet sich im südlichen Randbereich der Ortslage von Montabaur und liegt im Übergangsbereich von der Siedlungsfläche zu den angrenzenden Offenlandflächen. Aufgrund der Nähe zur Bundesstraße 49 ist der Landschaftsraum stark vorbelastet. Wege, die zur Naherholung genutzt werden können, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der unmittelbar nördlich angrenzende Friedhof wird als parkartig angelegte Grünfläche auch zur Naherholung genutzt. Beeinträchtigungen dieses Bereiches sind durch die Planung nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist nicht öffentlich zugänglich und wird daher auch nicht zur Naherholung genutzt. Die geplante Schutzwand wird begrünt und durch die vorhandenen Gehölze entlang der B 49 abgeschirmt. Insgesamt ist durch die Planung nicht von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne von denkmalwerter Bausubstanz sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Ebenso sind bislang keine kulturgeschichtlichen Bodendenkmäler und archäologische Funde bekannt geworden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass kulturgeschichtliche Artefakte im Boden noch vorhanden sein könnten.

Die historischen Bauten im Eingangsbereich zum Friedhof mit Turm und Mauern bleiben erhalten.

Als „sonstige Sachgüter“ werden Objekte bezeichnet, die in markanter Weise Zeugnis geben von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region. Objekte in diesem Sinne sind im Planbereich nicht bekannt.

4.7 Schutzgut Menschen

Für das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie die soziale Kommunikation, die Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktion als auch die Schadstoff- und Lärmbelastung relevant.

Der Untersuchungsraum liegt im südlichen Randbereich des Stadtgebietes, östlich angrenzend an die bereits bestehenden Bauflächen und südlich des städtischen Friedhofs. Westlich des Plangebietes grenzen durch Wohnen genutzte Grundstücksflächen an. Im Norden besteht mit den Grünflächen und dem Friedhof eine Empfindlichkeit des Schutzgutes.

Durch die vorgesehene Errichtung einer Schallschutzwand soll die Wohnqualität auf den angrenzenden Bauflächen erhöht werden und die Emissionsbelastung reduziert werden.

5 Beschreibung zu erwartender Umweltauswirkungen

Die Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen basiert auf der realen Biotopausstattung des Planungsraumes.

5.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die vorgesehene Geländeauffüllung und Errichtung der Schallschutzwand wird das Gelände vollständig verändert und die Vegetation temporär beseitigt. Hierdurch gehen für die Dauer der Bautätigkeit Lebensräume verloren. Im Bereich der neuen Geländeoberfläche entstehen jedoch nach Herstellung neue Strukturen, die als Lebensräume genutzt werden können. Insgesamt ist dort eine maximale Befestigungsfläche für die Lärmschutzwand bei einer Länge von ca. 100 Meter und einer Tiefe von bis zu 5 m von 0,05 ha möglich.

Aktuelle Störungen der Lebensräume werden bereits durch die vorhandenen anthropogenen Nutzungen (Siedlungsflächen, Verkehrswege) verursacht. Die Eingriffe in das Plangebiet stellen daher insgesamt eine geringe Beeinträchtigung dar. Unter artenschutzrechtliche Bestimmungen fallende Arten konnten im Betrachtungsraum nur typische siedlungsbewohnende Vogelarten nachgewiesen werden. Der Große Wiesenknopf, der die Wirtspflanze der Maculinea-Arten (Moorbläulinge) darstellt, ist aufgrund der Ausprägungen des Plangebiets nicht zu erwarten und konnte auch im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Auch sonstige Arten, wie z. B. die Haselmaus sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des geplanten Erweiterungsbereiches der Grünfläche (Anschüttungsfläche) nicht zu erwarten.

5.2 Schutzgut Boden

Zur Herstellung der geplanten Geländeangleichung mit Schallschutzwand wird die gesamte Fläche angeschüttet und es können zusätzlich ca. 500 m² durch die Schutzwand bebaut werden. Hierdurch gehen Böden als Standort für Tiere und Pflanzen temporär verloren. Zusätzliche Schadstoffbelastungen unversiegelter und angrenzender Bodenflächen sind durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Nach Fertigstellung kann sich wieder eine natürliche

Bodenbeschaffenheit einstellen, da pflanzfähiger Oberboden aufgebracht wird und nur unbelastete Bodenmassen eingebaut werden dürfen.

5.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Fließgewässer oder andere Oberflächengewässer vorhanden, auch grenzen keine Gewässer unmittelbar an den Untersuchungsraum an. Durch die Planung erfolgt keine lokale Reduzierung der Versickerungsrate. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher für den Grundwasserhaushalt und Oberflächengewässer nicht zu erwarten.

5.4 Schutzgut Klima / Luft

Veränderungen im Bereich des Lokalklimas durch die geplante Geländeangleichung die Errichtung der Schutzwand nicht zu erwarten, da keine Flächen in ihrer derzeitigen klimatischen Funktion grundlegend verändert werden. Auch nach Herstellung der Baumaßnahmen ist eine gute Durchlüftung des Plangebietes gegeben. Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsflächen sind nicht von der Planung betroffen.

Insgesamt ist daher nicht mit einer nachteiligen Veränderung des Schutzgutes zu rechnen.

5.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Aufgrund der vorhandenen Gehölze, der geplanten Begrünung der neuen Schallschutzwand und der anschließenden Bepflanzung der Flächen stellt die geplanten Aufschüttung keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Wege, die zur Naherholung genutzt werden können, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Zudem ist der Planungsraum nur lokal begrenzt aus dem Bereich der B 49 einsehbar.

Insgesamt ist durch die Planung nur von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen.

5.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es erfolgen keinerlei negative Veränderungen an Kultur- und Sachgütern, da diese im Untersuchungsraum und dem Einflussbereich des Änderungsbereiches nicht bekannt sind.

5.7 Schutzgut Menschen / Wohnumfeld

Die angrenzenden Siedlungsflächen von Montabaur sind bereits heute deutlich durch außerhalb und innerhalb der Ortslage verursachte Verkehrsemissionen (Lärm, Schadstoffe, Abgase) vorbelastet. Durch die geplante Errichtung der Schallschutzwand können bestehende Belastungen aus dem Verkehrslärm auf der B 49 reduziert werden.

Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf die Wohn- und Freizeitfunktion zu erwarten. Auch treten keine weiteren negativen Planungsfolgen wie erhöhte Lärm- und Schadstoffemissionen auf. Eine Beeinträchtigung wohnumfeldabhängiger Faktoren durch z. B. Lärm oder Schadstoffe ist durch die Planung nicht zu erwarten. Gegenüber der bestehenden Lärmbelastung durch den Verkehr auf der B 49 ist insgesamt von einer Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf angrenzende Flächen durch die geplante Errichtung der Schallschutzwand und der Geländeangleichung auszugehen.

6 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

In der folgenden Tabelle werden die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange zusammenfassend dargestellt und bewertet:

Umweltbelang	Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens	Erheblichkeit
Mensch	Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten	-
Tiere Pflanzen	Verlust von Rasenflächen und Einzelbäumen Verlust potentieller Habitate	•
Boden	Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase mit Anschüttungen	••
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung, Reduzierung der Anreicherung von Niederschlagswasser mit Schadstoffen durch Wegfall des Bauhofs	-
Klima / Luft	Keine Veränderung gegenüber der heutigen Situation zu erwarten	-
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes durch das Errichten von Gebäuden und Böschungsflächen	•
Kultur- + Sachgüter	Kultur- und Sachgüter von Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.	
Wechselwirkungen	Keine bedeutsamen Wechselwirkungen zu erwarten	-

Erheblichkeit ••• hoch, •• mittel, • gering, - keine

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange

Durch die geplante Errichtung einer Schallschutzwand und der Geländeangleichung ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die oben betrachteten Schutzgüter zu rechnen. Die vorhandenen Vorbelastungen durch den Verkehrslärm werden im angrenzenden Wohngebiet verringert. Insgesamt ist nicht mit einer Erhöhung der Schutzgutbeeinträchtigungen zu rechnen. Es entfallen aber durch die Errichtung der Schutzwand und die Geländeangleichung temporär eine Obstbaumwiese und Gehölze als Lebensräume für Tiere und Pflanzen, die zu kompensieren sind.

7 Artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind aufgrund der im Änderungsbereich festgestellten Arten als nicht relevant im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einzustufen.

In den vorhandenen Obstbäumen und sonstigen Gehölzen, wie auch in dem zu beseitigen Teilstück der Schallschutzwand im Osten der heutigen Wand könnten Niststätten von Vögeln errichtet und genutzt sein.

Bei Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten von Oktober bis Ende Februar ist aber nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen. Sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten (z. B. Tagfalter, Reptilien, Fledermäuse) mit Reproduktionsstätten konnten nicht im Plangebiet bei den Begehungen festgestellt werden und sind aufgrund der vorhandenen Biotoypenausprägung auch nicht zu erwarten.

Durch das Bauvorhaben ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population relevanter Arten zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Rodungszeiten) nicht erfüllt.

8 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

8.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Projektbedingt ergeben sich keine dauerhaften und negativen Umweltauswirkungen, da durch die Anwendung von Maßnahmen zur Vermeidung negative Auswirkungen auf angrenzende Biotopflächen verhindert werden können. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen durch die beschriebenen Maßnahmen wie Anlage von Obstbaumwiesen und Extensivierung von Grünlandflächen.

8.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung

Ohne die geplante Änderung des Bebauungsplanes würden die Flächen weiterhin wie derzeit genutzt. Die Fläche bliebe in ihrer heutigen Ausprägung bestehen und würde als Obstbaumwiese und Nadelforst mit umgebenden Grünland genutzt. Aufgrund der teilweise standorfremden Vegetation mit wenig naturnaher Ausprägung der Fläche wäre die Funktion für den Naturhaushalt und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen weiterhin eingeschränkt.

9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

9.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen der Vermeidung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen angrenzender Biotope. Dabei handelt es sich um bau- und vegetationstechnische Maßnahmen, die während der Bauzeit durchgeführt werden. Im Plangebiet betrifft dies insbesondere den Schutz angrenzender Gehölze und Offenlandflächen. Durch die Maßnahmen können Eingriffe in die Umweltbelange Boden, Wasser, Landschaft und Tiere/Pflanzen vermieden werden.

Bei der Anschüttung von Bodenmassen ist der Oberboden zuvor fachgerecht abzuschleppen und zwischen zu lagern. Nach Herstellung der Anschüttung ist der Oberboden wieder aufzubringen und zu begrünen. Es sind die Schutzbestimmungen nach dem Bodenschutzvorgaben zu beachten.

Um die Vegetation während der Bauarbeiten nicht unnötig zu schädigen, sind Schutzmaßnahmen mit Anbringung von Einzelbaumschutz bzw. Aufstellung von Schutzzäunen umzusetzen. Dies betrifft vor allem den Gehölzbestand entlang der B 49 südlich der geplanten Schallschutzwand.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu beachten:

V 1 Gehölze und Gebäude dürfen während der Brut- und Nestlingszeit gemäß den Vorgaben des BNatSchG vom 01. März bis zum 30. September **nicht** beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Das Baufeld ist daher nur innerhalb der zulässigen Zeiten zu räumen.

Vor der Rodung der Gehölze sind eventuell vorhandene Baumhöhlen an den zu beseitigenden Bäumen auf Besatz durch artenschutzrechtlich relevante Arten zu untersuchen (z. B. Fledermäuse). Sollten geschützte Arten angetroffen werden, sind diese fachgerecht umzusetzen. Die Baumhöhlen sind anschließend zu verschließen, sofern die Rodung nicht kurzfristig erfolgt. Derzeit konnten keine für Fledermausquartiere geeigneten Höhlenvorkommen an den Bäumen festgestellt werden.

Die Vermeidungsmaßnahme ist auch beim Rückbau des vorhandenen Teilstückes der Schallschutzwand zu beachten, da sich in der begrünten Wandfläche Niststätten befinden könnten. Sollte eine Bautätigkeit der vorgegeben Bauzeiten erforderlich werden, ist eine eingehende Kontrolle auf Niststätten durch einen qualifizierten Fachmann vorab durchzuführen.

9.2 Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Nachteilige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind durch die geplante Veränderung nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen können sich lediglich während der Bauzeit durch die Bautätigkeit ergeben. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit einer geringeren Lärmbelastung im angrenzenden Baugebiet zu rechnen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen

Für die Tiere und Pflanzen ergeben sich unvermeidbare Auswirkungen durch den temporären Verlust von Grünland und Obstbäumen, sowie den angrenzenden Nadelbäumen und Sträuchern im südlichen Randbereich des Plangebietes. Insgesamt erfolgt eine Flächenveränderung auf ca. 0,6090 ha belebtem Oberboden. Diese gehen vorübergehend für die Dauer der Bauzeit als Vegetationsstandort verloren. Nach Fertigstellung wird die Fläche wieder als Grünland eingesät und mit Obstbäumen bepflanzt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes ist daher nicht zu erwarten.

Zusätzliche Beeinträchtigungen können sich für die Dauer der Baumaßnahme einstellen.

Schutzgut Boden

Durch die Bodenanschüttungen zur Herstellung des Geländeplateaus wird der natürlich gewachsene Boden auf einer Fläche von ca. 0,6090 ha verändert.

Schutzgut Wasser

Unvermeidbare nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsraum und angrenzend an diesen sind keine Gewässer vorhanden. Mit dem Anfallen von verunreinigtem Oberflächenwasser während der Bauphase ist nicht zu rechnen.

Schutzgut Klima/Luft

Aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse zu erwarten.

Schutzgut Landschaft / Erholungsnutzung

Da der Projektraum nur schwer einsehbar ist und keine Fußwege zur Erholungsnutzung vorhanden sind, ist nicht mit zusätzlichen und erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung zu rechnen.

9.3 Kompensationsmaßnahmen

Die geplante Geländeanschüttung mit Errichtung der Schallschutzwand ist durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zu kompensieren. Diese befinden sich innerhalb des Plangebietes.

M1

Für die Anschüttung und Geländeangleichung müssen 22 Obstbäume temporär entfernt werden. Die Obstbäume auf der Grünlandfläche sind vor Beginn der Bauarbeiten auszugraben und fachgerecht für die Dauer der Bautätigkeit zwischenzulagern. Anschließend ist der Oberboden abzutragen und ebenfalls fachgerecht zu Lagern.

Das Gelände ist mit unbelastetem Bodenmaterial bis auf die erforderliche Höhe aufzufüllen und der Oberboden ist anschließend wieder aufzutragen. Anschließend sind die 22 Obstbäume wieder einzupflanzen. Abgestorbene Obstbäume sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

Die gesamte Fläche ist mit einer kräuterreicher Saatgutmischung einzusäen. Eine Mahd der Flächen ist zweimal jährlich ab 1. Juli und Ende September durchzuführen. Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung einer blütenreichen und extensiven Grünlandfläche. Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.

Die Maßnahmenfläche liegt im Bereich des Flurstücks 1672/1 in Flur 4 und weist eine Flächengröße von 2.040 m² auf.

Durch diese Maßnahme kann die ursprüngliche Kompensationsfläche ihre Funktion als Kompensationsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft auch weiterhin ausüben.

M2

Die vorhandenen standortfremden Nadelgehölze sind außerhalb der Brut und Nestlingszeit (Oktober bis Ende Februar) zu beseitigen. Nach Errichtung der Lärmschutzwand ist der Oberboden abzutragen und fachgerecht zwischenzulagern. Die Fläche ist nach Herstellung der Geländeauffüllung mit unbelastetem Bodenmaterial mit dem zwischengelagertem Oberboden anzudecken und es erfolgt eine Einsaat mit einer kräuterreichen Saatgutmischung. Ziel ist die Entwicklung einer extensiven und blütenpflanzenreichen Grünlandfläche. Eine Mahd der Flächen ist zweimal jährlich ab 1. Juli und Ende September durchzuführen. Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.

Zusätzlich sind 30 Obstbaum-Hochstämme in der Maßnahmenfläche M2 anzupflanzen.

Die Obstbäume sind mindestens in der Qualität Hst. 3 x.v. m. Db. Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Es sind regional typische Obstbaumsorten zu verwenden.

Die Maßnahmenfläche grenzt unmittelbar südlich an die Maßnahmenfläche M1 an. Sie liegt auf dem Flurstück 1670/3 in Flur 4 und weist eine Flächengröße von 3.108 m² auf.

Alternativ können die Obstbäume auch auf den östlich angrenzenden Flurstücken 1666/1, 1665/2 und 1663/2 in Erweiterung der Maßnahmenfläche M3 aus dem bestehenden Bebauungsplan angepflanzt werden.

Durch die Entwicklung der Maßnahmenfläche auf dem Flurstück 1670/3 in eine artenreiche Obstbaumwiese wird der durch die Baumaßnahme mit Geländean-

gleichung Errichtung der Schallschutzwand verursachte Eingriff in die Lebensraumausstattung des Plangebietes kompensiert, da der Ziel-Biototyp eine höhere Wertigkeit als die Ausgangssituation darstellt. Der temporäre Eingriff ist damit entsprechend in der Bilanzierung berücksichtigt.

M3

Nach Herstellung der Schallschutzwand ist die südliche Seite mit einheimischen Rankgewächsen zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Durch die Begrünung der Schallschutzwand mit Rankgewächsen entsteht hier eine großflächigere Vegetationsfläche, als durch die Standort überplant wird und kompensiert damit die Beanspruchung der Stellfläche für die Schutzwand in der vertikalen Ausrichtung. Die Grundfläche der Schutzwand hat eine Größe von ca. 380 m². Bei einer Höhe der Schutzwand von ca. 9 m und einer Länge von ca. 100 Meter ergibt sich eine bepflanzbare Gesamtfläche von ca. 900 m².

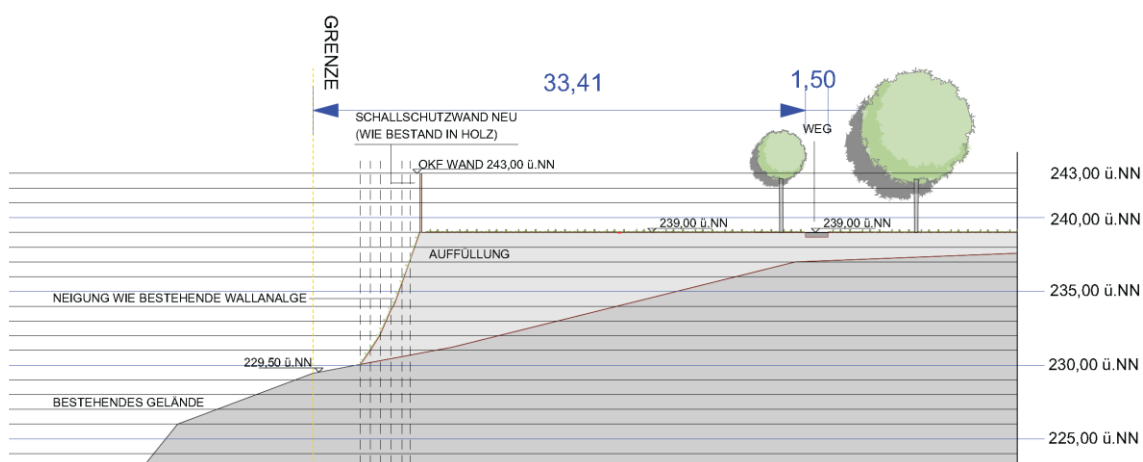


Abbildung 3: Querschnitt durch die geplante Schallschutzwand und die dahinterliegende Auffüllung (Quelle: Architekten Graf&Graf)



Abbildung 4: Lage der Maßnahmenflächen M1 bis M3 im Plangebiet

Die Ableitung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und deren Flächenumfang erfolgt nach dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Sie ist in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Bilanzierung B-Plan "1. Änderung Friedensstraße"

Ausgangssituation vor Planung						Zielsituation nach Umsetzung der Planung				
Maßnahme Nr.	Fläche m ²	Typ	Biotoptyp	Biotop- wert	Summe	Typ	Biotoptyp	Biotop- wert	Summe	
Eingriffsfläche										
M1	2.040	HK1	Streuobstgarten mit jungem Baumbestand, strukturarm	7	14.280	HK2	Obstbaumwiese mit jungem Baumbestand	12	24.480	
M2	1.500	EA1	Fettwiese, mäßig artenreich	15	22.500	HK2	Obstbaumwiese mit jungem Baumbestand	12	18.000	
M2	1.608	BFO	Baumgruppe aus überwiegend nicht autochtonen Arten mittlerer Ausprägung	11	17.688	HK2	Obstbaumwiese mit jungem Baumbestand	12	19.296	
M3	388	BFO	Baumgruppe aus überwiegend nicht autochtonen Arten mittlerer Ausprägung	11	4.268	HN2	unverfugte Mauer	13	5.044	
Summe	5.536				58.736				66.820	

Anmerkung:

Alternativ zu den oben genannten Maßnahmen M1 bis M3 können in den östlich angrenzenden Flurstücken 1666/1, 1665/2 und 1663/2 der Flur 4 die Obstbaumpflanzungen erweitert werden (s. Abb. 2). Diese wurden bereits weitgehend gepflanzt und sind mit einer Teilfläche von 1.166 m² mit der Maßnahmenfläche M3 aus dem bestehenden Bebauungsplan als Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Diese Maßnahmenfläche M3 aus dem bestehenden Bebauungsplan bleibt unverändert erhalten und kann durch zusätzliche Obstbaumpflanzungen über das Kompensationserfordernis hinaus erweitert werden. Es sind dabei nur regional typische Obstbaumsorten als Hochstamm in der Qualität Hst. 3 x.v. m. Db. Stammumfang 16-18 cm zu verwenden.

Insgesamt sind Eingriffe in Natur und Landschaft mit einer Gesamtfläche von 0,5536 ha zu kompensieren.

Der Biotopwert der Ausgangssituation vor dem Eingriff beträgt insgesamt **58.736 Biotopwertpunkte**. Durch den geplanten Eingriff werden ca. 3.540 m² Obstbaumwiese und Grünland und ca. 1.996 m² standortfremde Gehölzfläche überplant.

Durch die Baumaßnahme erfolgt kein Verlust von kleinflächigen Biotopstrukturen wie z.B. Tümpel, Gräben oder Altbäume. Auch sind im Planbereich keine höhlenreichen Altholzbestände vorhanden.

Der Biotopwert nach Umsetzung der Planung beträgt **66.820 Biotopwertpunkte**. Dadurch wird der Eingriff vollständig gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung (LKompV)) kompensiert. Bei dieser Ermittlung wird die Wirkstufe des Eingriffs mit II (mittel) eingestuft und die Bedeutung der Funktion des Schutzgutes am Standort des Eingriffs mit 2 (gering) eingestuft.

10 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Werden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, wäre der Bebauungsplan mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen wird von der Stadt Montabaur erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. Anlage der Erschließung, Infrastruktur und Bauflächen und erneut nach 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft. Hierbei kann auch überprüft werden, ob nach Realisierung des Bebauungsplans unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Gegebenenfalls ist von der Stadt Montabaur zu klären, ob geeignete Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Da die Stadt darüber hinaus kein eigenständiges Umweltüberwachungssystem betreibt, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Mitwirkung angewiesen.

11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Montabaur plant Teilbereiche des Bebauungsplanes „Friedensstraße“ mit einer Fläche von ca. 0,3488 ha mit dem Flurstück 1670/3 in einer I. Änderung durch Erweiterung einer Grünfläche zur Herstellung einer Geländeangleichung mit Errichtung einer Schallschutzwand zu ändern. Hierdurch werden auch Teilflächen der ausgewiesenen Kompensationsflächen auf dem Flurstück 1672/1 überplant.

Bisher wird das Gebiet durch einen Streuobstgarten/Obstbaumwiese, Grünland mittlerer bis frischer Standorte und einem Gehölzbestand aus überwiegend standortfremden Arten (Kiefern, Fichten, Tannen) eingenommen. Daran angrenzend befinden sich weitere Wiesenflächen mit Einzelbaumbestand und ein Gebüschstreifen entlang der südlich des Plangebietes verlaufenden B 49.

Das Plangebiet ist insgesamt aufgrund der erheblichen Vorbelastungen und des intensiven anthropogenen Nutzungsdruckes in seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen beeinträchtigt. Eine Funktion für die lokale Naherholung besteht aufgrund fehlender Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit nicht. Vorbelastungen bestehen durch den Verkehrslärm sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch vorhandene Baugebiete und Verkehrswege mit den damit verbundenen Veränderungen der Topographie des Geländes.

Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen durch die Errichtung der Schallschutzwand entlang der B 49 auf einer Länge von ca. 100 Metern und der geplanten Geländeangleichung mit einer Anschüttung zwischen 1,5 und 9 Metern Höhe. Lebensräume für Pflanzen und Tiere gehen temporär für die Dauer der Bautätigkeit verloren.

Das Landschaftsbild wird im Änderungsbereich durch die Errichtung der Schallschutzwand verändert.

Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können negative Auswirkungen auf die Umweltbelange im Plangebiet reduziert und vermieden werden, aber nicht vollständig kompensiert werden.

Die Eingriffe in die Umweltbelange Tiere/Pflanzen können durch den Erhalt von Gehölzstrukturen entlang der B 49 zwar gemindert werden, es verbleiben jedoch Beeinträchtigungen, die durch die Wiederanpflanzung der entfallenden Obstbäume und die Erweiterung der Pflanzung nach Osten und Süden auf das Erweiterungsflurstück zu kompensieren sind. Zudem wird die südliche Seite der Schallschutzwand mit einheimischen Pflanzen begrünt.

Beeinträchtigungen des Umweltbelanges Wasser, Klima, Luft und Wohnumfeld können durch die geplanten Änderungen nicht zu erwarten sein.

Bei Beachtung der vorgegebenen Rodungszeiten werden keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Verbotstatbestände ausgelöst.

Bei Realisierung der Planungsänderungen und der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe, verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen.